

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§1	<p align="center">Firma und Sitz</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH (TWS)</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerte.</p>	<p align="center">Firma und Sitz</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH (TWS)</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerte</p>	(Keine Änderung)
§2	<p align="center">Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist, die Wirtschaftsförderung verantwortlich zu betreiben. Zu diesem Zweck werden insbesondere folgende Aufgaben erfüllt: - Bestandspflege und -entwicklung der Schwerter Unternehmen - Errichtung und Betrieb eines Technologie- und Dienstleistungszentrums in Schwerte - Erwerb, Errichtung und Verwaltung von Vermögensgegenständen den jeder Art sowie deren Bereitstellung zur Nutzung durch Dritte - Entwicklung und Steuerung von Projekten und Aufträgen</p> <p>2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>	<p align="center">Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist, die Wirtschaftsförderung verantwortlich zu betreiben. Zu diesem Zweck werden insbesondere folgende Aufgaben erfüllt: - Bestandspflege und -entwicklung der Schwerter Unternehmen - Errichtung und Betrieb eines Technologie- und Dienstleistungszentrums in Schwerte - Erwerb, Errichtung und Verwaltung von Vermögensgegenständen den jeder Art sowie deren Bereitstellung zur Nutzung durch Dritte - Entwicklung und Steuerung von Projekten und Aufträgen</p> <p>2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>	(Keine Änderung)
§ 3	<p align="center">Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p align="center">Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	(Keine Änderung)

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 4	<p style="text-align: center;">Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt 1.600.000,00 € (i. W. eine Million sechshunderttausend EURO).</p> <p>2. An dem Stammkapital sind beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> → die Stadt Schwerte mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.184.000,00 EURO (= 74 %) → die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 204.000,00 EURO (= 12,75 %) → die Stadtparkasse Schwerte mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 172.000,00 EURO (= 10,75 %) → die Stadtwerke Schwerte GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 16.000,00 EURO (= 1 %) → die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 8.000,00 EURO (= 0,5 %) → die Handwerkskammer Dortmund mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 8.000,00 EURO (= 0,5 %) → die Kreishandwerkerschaft Hellweg mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 8.000,00 EURO (= 0,5 %). <p>3. Die Stammeinlagen sind erbracht.</p>	<p style="text-align: center;">Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt 1.600.000,00 € (i. W. eine Million sechshunderttausend EURO).</p> <p>2. An dem Stammkapital sind beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> → die Stadt Schwerte mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.184.000,00 EURO (= 74 %) → die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 228.000,00 EURO (= 14,25 %) → die Stadtparkasse Schwerte mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 172.000,00 EURO (= 10,75 %) → die Stadtwerke Schwerte GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 16.000,00 EURO (= 1 %) → die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 8.000,00 EURO (= 0,5 %) → die Handwerkskammer Dortmund mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 8.000,00 EURO (= 0,5 %) → die Kreishandwerkerschaft Hellweg mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 8.000,00 EURO (= 0,5 %). <p>3. Die Stammeinlagen sind erbracht.</p>	<p>Erhöhung durch die Anteilsübernahmen</p> <p>gestrichen</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 5	<p style="text-align: center;">Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens 75 % der Gesellschafter. Diese Zustimmungspflicht gilt auch für Verfügungen über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil.</p>	<p style="text-align: center;">Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens 75 % der Gesellschafter. Diese Zustimmungspflicht gilt auch für Verfügungen über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil.</p>	(Keine Änderung)
§ 6	<p style="text-align: center;">Vorkaufsrecht</p> <p>1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles des Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht der Stadt Schwerte ist indes nach näherer Maßgabe des Abs. 6 subsidiär, d. h., dass die Stadt Schwerte erst dann nach den nachstehenden Bestimmungen das Vorkaufsrecht ausüben kann, wenn die übrigen Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nach den nachstehenden Bedingungen nicht ausüben wollen oder ausgeübt haben.</p> <p>2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.</p>	<p style="text-align: center;">Vorkaufsrecht</p> <p>1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles des Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht der Stadt Schwerte ist indes nach näherer Maßgabe des Abs. 6 subsidiär, d. h., dass die Stadt Schwerte erst dann nach den nachstehenden Bestimmungen das Vorkaufsrecht ausüben kann, wenn die übrigen Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nach den nachstehenden Bedingungen nicht ausüben wollen oder ausgeübt haben.</p> <p>2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.</p>	(Keine Änderung)

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann bis zum Ablauf von 6 (sechs) Wochen seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 5 und 6 kein längerer Zeitraum ergibt.</p> <p>4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm nach Absatz 2 Satz 1 zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als Erster ausgeübt hat.</p> <p>5. Übt ein Gesellschafter sein Recht auf anteiligen Erwerb des Geschäftsanteils nicht innerhalb der 6-Wochenfrist aus, haben die übrigen Gesellschafter das Recht, den auf diesen Gesellschafter entfallenden Teil zu erwerben. Dieses Recht kann nur innerhalb von 6 (sechs) weiteren Wochen nach Ablauf der 6-Wochenfrist in Absatz 3 ausgeübt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend.</p>	<p>3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann bis zum Ablauf von 6 (sechs) Wochen seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 5 und 6 kein längerer Zeitraum ergibt.</p> <p>4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm nach Absatz 2 Satz 1 zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als Erster ausgeübt hat.</p> <p>5. Übt ein Gesellschafter sein Recht auf anteiligen Erwerb des Geschäftsanteils nicht innerhalb der 6-Wochenfrist aus, haben die übrigen Gesellschafter das Recht, den auf diesen Gesellschafter entfallenden Teil zu erwerben. Dieses Recht kann nur innerhalb von 6 (sechs) weiteren Wochen nach Ablauf der 6-Wochenfrist in Absatz 3 ausgeübt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend.</p>	<p>(Keine Änderung)</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>6. Übt kein Gesellschafter mit Ausnahme der Stadt Schwerte sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 2 bis 5 aus, ist die Stadt Schwerte zum Vorkauf berechtigt. Dieses Recht kann nur innerhalb von 3 (drei) weiteren Wochen nach Ablauf der weiteren 6-Wochenfrist in Absatz 5 ausgeübt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>7. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf den Fall des Tausches. Hierbei tritt der Verkehrswert des Tauschgegenstandes an die Stelle des Kaufpreises.</p>	<p>6. Übt kein Gesellschafter mit Ausnahme der Stadt Schwerte sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 2 bis 5 aus, ist die Stadt Schwerte zum Vorkauf berechtigt. Dieses Recht kann nur innerhalb von 3 (drei) weiteren Wochen nach Ablauf der weiteren 6-Wochenfrist in Absatz 5 ausgeübt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>7. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf den Fall des Tausches. Hierbei tritt der Verkehrswert des Tauschgegenstandes an die Stelle des Kaufpreises.</p>	(Keine Änderung)
§ 7	<p style="text-align: center;">Einziehung</p> <p>1. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist auch ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn</p> <p>a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in anderer Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 8 (acht) Wochen, spätestens aber vor Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben werden,</p> <p>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu</p>	<p style="text-align: center;">Einziehung</p> <p>1. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist auch ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn</p> <p>a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in anderer Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 8 (acht) Wochen, spätestens aber vor Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben werden,</p> <p>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu</p>	(Keine Änderung)

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>versichern hat,</p> <p>c) der Gesellschafter – auch ungeachtet des Nichtbestehens entsprechender Berechtigung – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder diese kündigt.</p> <p>3. Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruhen die Gesellschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.</p> <p>4. Die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung. Zu deren Berechnung wird der Geschäftsanteil grundsätzlich nach dem „Stuttgarter Verfahren“ gemäß den jeweils gültigen Erbschaftssteuerrichtlinien R 96/1998 bewertet: Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Ende des letzten Geschäftsjahres vor dem Ausscheidenszeitpunkt, soweit nicht beide Stichtage zusammenfallen.</p> <p>5. Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils offenstehende Teil der Einzie-</p>	<p>versichern hat,</p> <p>c) der Gesellschafter – auch ungeachtet des Nichtbestehens entsprechender Berechtigung – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder diese kündigt.</p> <p>3. Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruhen die Gesellschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.</p> <p>4. Die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung. Zu deren Berechnung wird der Geschäftsanteil grundsätzlich nach dem „Stuttgarter Verfahren“ gemäß den jeweils gültigen Erbschaftssteuerrichtlinien R 96/1998 bewertet: Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Ende des letzten Geschäftsjahres vor dem Ausscheidenszeitpunkt, soweit nicht beide Stichtage zusammenfallen.</p> <p>5. Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils offenstehende Teil der Ein-</p>	<p>(Keine Änderung)</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>hungsverfügung ist jährlich mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Absatz 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.</p> <p>6. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abzutreten ist, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Absatz 4 und Absatz 5 gelten in diesem Fall entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Vergütung für den abtretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet. Die Abtretung des Geschäftsanteils bedarf der notariellen Form im Sinne des § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG.</p>	<p>ziehungsverfügung ist jährlich mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Absatz 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.</p> <p>6. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abzutreten ist, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Absatz 4 und Absatz 5 gelten in diesem Fall entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Vergütung für den abtretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet. Die Abtretung des Geschäftsanteils bedarf der notariellen Form im Sinne des § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG.</p>	<p>(Keine Änderung)</p>
§ 8	<p>Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.</p>	<p>Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.</p>	<p>(Keine Änderung)</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 9	<p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch folgende Personen vertreten:</p> <p>a) Der Bürgermeister der Stadt Schwerte und 6 Ratsmitglieder, die vom Rat der Stadt Schwerte entsendet werden, für die Stadt Schwerte</p> <p>b) 1 Mitglied der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH,</p> <p>c) 1 Mitglied des Vorstandes der Stadtparkasse Schwerte,</p> <p>d) 1 Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerke Schwerte GmbH,</p> <p>e) jeweils 1 von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, der Handwerkskammer Dortmund sowie der Kreishandwerkerschaft Hellweg zu benennendes Mitglied.</p> <p>2. Die Amtsdauer der von der Stadt Schwerte entsandten sieben Vertreter endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte. Nach Ablauf einer Wahlperiode bis zur Bildung eines neuen Rates und Amtsantritt eines neuen Bürgermeisters wird die Stadt Schwerte durch den bisherigen Bürgermeister oder einen von ihm benannten Beamten oder Bediensteten der Gemeinde allein vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch folgende Personen vertreten:</p> <p>a) Der Bürgermeister der Stadt Schwerte und 6 Ratsmitglieder, die vom Rat der Stadt Schwerte entsendet werden, für die Stadt Schwerte</p> <p>b) 1 Mitglied der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH,</p> <p>c) 1 Mitglied des Vorstandes der Stadtparkasse Schwerte,</p> <p>d) 1 Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerke Schwerte GmbH,</p> <p>e) jeweils 1 von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, der Handwerkskammer Dortmund sowie der Kreishandwerkerschaft Hellweg zu benennendes Mitglied.</p> <p>2. Die Amtsdauer der von der Stadt Schwerte entsandten sieben Vertreter endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte. Nach Ablauf einer Wahlperiode bis zur Bildung eines neuen Rates und Amtsantritt eines neuen Bürgermeisters wird die Stadt Schwerte durch den bisherigen Bürgermeister oder einen von ihm benannten Beamten oder Bediensteten der Gemeinde allein vertreten.</p>	<p>Anpassung durch die Anteilsübernahme der WFG Unna gestrichen</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 10	<p>Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch einzelne Gesellschafter einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen, nicht jedoch unter eine Woche, abgekürzt werden und eine Gesellschafterversammlung mündlich, fernmündlich, telegrafisch, per E-Mail oder durch Telefax einberufen werden.</p> <p>3. Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.</p> <p>4. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p>	<p>Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch einzelne Gesellschafter einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen, nicht jedoch unter eine Woche, abgekürzt werden und eine Gesellschafterversammlung mündlich, fernmündlich, telegrafisch, per E-Mail oder durch Telefax einberufen werden.</p> <p>3. Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.</p> <p>4. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p>	<p>(Keine Änderung)</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>5. In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung des betreffenden Gesellschafters vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>6. Die Vertreter der Stadt Schwerte können sich bei Beschlussfassungen oder in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen. Der Bürgermeister durch einen von ihm benannten Beamten oder Bediensteten der Gemeinde, die bestellten Mitglieder des Rates der Stadt Schwerte durch ebenfalls zu bestellende Mitglieder des Rates der Stadt Schwerte. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils zu Beginn der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen, wenn einer der Vorbenannten anwesend sind.</p> <p>8. Über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.</p> <p>9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Für die Vertretung der Stadt Schwerte genügt es,</p>	<p>5. In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung des betreffenden Gesellschafters vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>6. Die Vertreter der Stadt Schwerte können sich bei Beschlussfassungen oder in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen. Der Bürgermeister durch einen von ihm benannten Beamten oder Bediensteten der Gemeinde, die bestellten Mitglieder des Rates der Stadt Schwerte durch ebenfalls zu bestellende Mitglieder des Rates der Stadt Schwerte. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils zu Beginn der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen, wenn einer der Vorbenannten anwesend sind.</p> <p>8. Über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.</p> <p>9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Für die Vertretung der Stadt Schwerte genügt es,</p>	<p>(Keine Änderung)</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>wenn einer der 7 Vertreter i. S. d. § 9 Abs. 1 lit. a) oder dessen Vertreter i. S. d. § 10 Abs. 6 an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist sie unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen. Die auf Grund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.</p> <p>10. Die Geschäftsführung der Gesellschaft und der Prokurist nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit die Gesellschafter nicht mit Mehrheit anders beschließen.</p>	<p>wenn einer der 7 Vertreter i. S. d. § 9 Abs. 1 lit. a) oder dessen Vertreter i. S. d. § 10 Abs. 6 an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist sie unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen. Die auf Grund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.</p> <p>10. Die Geschäftsführung der Gesellschaft und der Prokurist nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit die Gesellschafter nicht mit Mehrheit anders beschließen.</p>	(Keine Änderung)
§ 11	<p>Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, telekopiemäßige, per E-Mail oder mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>2. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine</p>	<p>Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, telekopiemäßige, per E-Mail oder mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>2. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine</p>	(Keine Änderung)

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>größere Mehrheit vorsehen. Je 100,00 € (i. W. einhundert EURO) eines jeden Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf den Gesellschafter Stadt Schwerte entfallenden Stimmen können von den Vertretern im Sinne des § 10 Abs. 9 der Satzung nur einheitlich abgegeben werden; eine Stimmenquotierung ist dabei ausgeschlossen. Die Stimmabgabe für die Stadt Schwerte entspricht dem Mehrheitsvotum der städt. Vertreter.</p> <p>3. Die Vertreter der Stadt Schwerte sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.</p> <p>4. Über jeden Beschluss ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beschlussfassung, eine Niederschrift anzufertigen, diese vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und sodann allen Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>5. Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift von dem Anfechtenden erhoben werden.</p>	<p>größere Mehrheit vorsehen. Je 100,00 € (i. W. einhundert EURO) eines jeden Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf den Gesellschafter Stadt Schwerte entfallenden Stimmen können von den Vertretern im Sinne des § 10 Abs. 9 der Satzung nur einheitlich abgegeben werden; eine Stimmenquotierung ist dabei ausgeschlossen. Die Stimmabgabe für die Stadt Schwerte entspricht dem Mehrheitsvotum der städt. Vertreter.</p> <p>3. Die Vertreter der Stadt Schwerte sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.</p> <p>4. Über jeden Beschluss ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beschlussfassung, eine Niederschrift anzufertigen, diese vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und sodann allen Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>5. Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift von dem Anfechtenden erhoben werden.</p>	(Keine Änderung)
§ 12	<p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die in §§ 46, 53 und 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG vorgesehenen Fälle hinaus über die</p>	<p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die in §§ 46, 53 und 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG vorgesehenen Fälle hinaus über die</p>	(Keine Änderung)

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>a) Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG einschließlich der Bestimmung der Vertreter zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte, wobei mindestens ein Vertreter vom Rat der Stadt Schwerte unter Anwendung des § 113 GO NRW zu stellen ist,</p> <p>b) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen, Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>c) Gewährung von Ruhegeld oder Pensionszusagen,</p> <p>d) Einräumung, Änderung und Beendigung jeder Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen,</p> <p>e) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss von Kooperationsverträgen,</p> <p>f) Ausschließung eines Gesellschafters,</p> <p>g) Einforderung von Nachschüssen mit Zustimmung aller Gesellschafter,</p> <p>h) Auswahl und Abberufung von Liquidatoren,</p> <p>i) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder eines wesentlichen Teiles</p> <p>j) Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>k) Änderung oder Ergänzung des bestehenden Nutzungskonzeptes,</p> <p>l) Kapitalerhöhungen gemäß §§ 55 ff. GmbHG und Kapitalherabsetzungen gemäß §§ 58 ff. GmbHG mit Zustimmung aller Gesellschafter sowie</p>	<p>a) Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG einschließlich der Bestimmung der Vertreter zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte, wobei mindestens ein Vertreter vom Rat der Stadt Schwerte unter Anwendung des § 113 GO NRW zu stellen ist,</p> <p>b) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen, Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>c) Gewährung von Ruhegeld oder Pensionszusagen,</p> <p>d) Einräumung, Änderung und Beendigung jeder Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen,</p> <p>e) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss von Kooperationsverträgen,</p> <p>f) Ausschließung eines Gesellschafters,</p> <p>g) Einforderung von Nachschüssen mit Zustimmung aller Gesellschafter,</p> <p>h) Auswahl und Abberufung von Liquidatoren,</p> <p>i) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder eines wesentlichen Teiles</p> <p>j) Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>k) Änderung oder Ergänzung des bestehenden Nutzungskonzeptes,</p> <p>l) Kapitalerhöhungen gemäß §§ 55 ff. GmbHG und Kapitalherabsetzungen gemäß §§ 58 ff. GmbHG mit Zustimmung aller Gesellschafter sowie</p>	<p>(Keine Änderung)</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>m) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie</p> <p>n) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>3. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p> <p>a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, bei denen die Gesellschaft zur Nutzungsüberlassung verpflichtet ist, soweit diese Verträge nicht vom Nutzungskonzept des Technologie- und Dienstleistungszentrums umfasst sind,</p> <p>b) Vertragsabschlüsse über Investitionen, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze in Höhe von 50.000,00 € übersteigen,</p> <p>c) Abschluss, Änderung und Beendigung anderer Verträge, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen über eine Wertgrenze in Höhe von 50.000,00 € p. a. hinaus entstehen,</p> <p>d) Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Schuldversprechen, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000,00 € p. a. übersteigen,</p> <p>e) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000,00 € p. a. übersteigen,</p> <p>f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und</p>	<p>m) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie</p> <p>n) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>3. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p> <p>a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, bei denen die Gesellschaft zur Nutzungsüberlassung verpflichtet ist, soweit diese Verträge nicht vom Nutzungskonzept des Technologie- und Dienstleistungszentrums umfasst sind,</p> <p>b) Vertragsabschlüsse über Investitionen, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze in Höhe von 50.000,00 € übersteigen,</p> <p>c) Abschluss, Änderung und Beendigung anderer Verträge, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen über eine Wertgrenze in Höhe von 50.000,00 € p. a. hinaus entstehen,</p> <p>d) Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Schuldversprechen, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000,00 € p. a. übersteigen,</p> <p>e) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000,00 € p. a. übersteigen,</p> <p>f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und</p>	<p>(Keine Änderung)</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Handlungsbevollmächtigten, g) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, wenn deren Vergütung 50.000,00 € p. a. übersteigt, h) alle sonstigen außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</p>	<p>Handlungsbevollmächtigten, g) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, wenn deren Vergütung 50.000,00 € p. a. übersteigt, h) alle sonstigen außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</p>	(Keine Änderung)
§ 13	<p>Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und gekündigt werden können. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB).</p>	<p>Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und gekündigt werden können. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB).</p>	(Keine Änderung)

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>3. Der oder die Geschäftsführer haben insbesondere die Verpflichtungen aus § 108 Abs. 2 GO NRW zu beachten. Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich darüber hinaus auch aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Gesellschafter können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinnge-mäßer Anwendung der für Eigenbetriebe gelten-den Vorschriften so rechtzeitig einen Wirt-schaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafter-versammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsfüh-rung ist weiterhin eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>3. Der oder die Geschäftsführer haben insbesondere die Verpflichtungen aus § 108 Abs. 3 GO NRW zu beachten. Rechte und Pflichten der Geschäfts-führer ergeben sich darüber hinaus auch aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anwei-sungen. Die Gesellschafter können mit $\frac{3}{4}$ Mehr-heit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsfüh-rung beschließen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe gelten-den Vorschriften so rechtzeitig einen Wirt-schaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafter-versammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsfüh-rung ist weiterhin eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.</p>	Anpassung an die GO NRW
§ 14	<p>Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlust-rechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Ge-schäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerrei-chung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlust-rechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Ge-schäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerrei-chung Stellung zu nehmen.</p>	Anpassung an § 264 Abs. 1 HGB

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>2. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. In dieser Gesellschafterversammlung sollte der verantwortliche Abschlussprüfer anwesend sein.</p> <p>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich der Stadt Schwerte vorzulegen.</p> <p>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NRW zu beachten.</p> <p>5. Der Stadt Schwerte werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>2. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. In dieser Gesellschafterversammlung sollte der verantwortliche Abschlussprüfer anwesend sein.</p> <p>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich der Stadt Schwerte vorzulegen.</p> <p>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist § 108 Abs. 3 Ziffer 1c GO NRW zu beachten.</p> <p>5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Ziffer 9 GO NRW aus.</p> <p>6. Der Stadt Schwerte werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>Anpassung an die GO NRW</p> <p>Anpassung an die GO NRW (Transparenzgesetz) eingefügt</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 15	<p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung</p> <p>1. Ein Anspruch der Gesellschafter auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. des Bilanzgewinns gemäß § 29 Abs. 1 GmbHG ist bis zur Fassung eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses ausgeschlossen. Soweit eine Ausschüttung des Jahresüberschusses beschlossen wird, steht die Ausschüttung den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.</p> <p>2. Die in dem Verschmelzungsvertrag vom 27.Juni 2002 zwischen der TechnoPark Schwerte GmbH (TePS) und der Kommunalen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (KVG), UR-Nr. 38/2002, des Notars Michael Glettenberg mit Amtssitz in Schwerte, vereinbarten Regelungen über die Sonderrücklage der Stadt Schwerte bleiben unberührt. Eine Kopie dieser Regelung ist diesem Gesellschaftsvertrag als Auszug aus dem Verschmelzungsvertrag beigelegt.</p> <p>3. Gewinne aus öffentlichen Zuschüssen müssen zweckgebunden reinvestiert werden. Gewinne aus dem Betrieb des geförderten dienstleistungsorientierten Technologiezentrums sind für die Instandhaltung und Erweiterung oder für sonstige investive Maßnahmen des Technologiezentrums zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung</p> <p>1. Ein Anspruch der Gesellschafter auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. des Bilanzgewinns gemäß § 29 Abs. 1 GmbHG ist bis zur Fassung eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses ausgeschlossen. Soweit eine Ausschüttung des Jahresüberschusses beschlossen wird, steht die Ausschüttung den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.</p> <p>2. Die in dem Verschmelzungsvertrag vom 27.Juni 2002 zwischen der TechnoPark Schwerte GmbH (TePS) und der Kommunalen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (KVG), UR-Nr. 38/2002, des Notars Michael Glettenberg mit Amtssitz in Schwerte, vereinbarten Regelungen über die Sonderrücklage der Stadt Schwerte bleiben unberührt. Eine Kopie dieser Regelung ist diesem Gesellschaftsvertrag als Auszug aus dem Verschmelzungsvertrag beigelegt.</p> <p>3. Gewinne aus öffentlichen Zuschüssen müssen zweckgebunden reinvestiert werden. Gewinne aus dem Betrieb des geförderten dienstleistungsorientierten Technologiezentrums sind für die Instandhaltung und Erweiterung oder für sonstige investive Maßnahmen des Technologiezentrums zu verwenden.</p>	<p>(Keine Änderung)</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 16	<p style="text-align: center;">Steuerklausel</p> <p>1. Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen. Bei sämtlichen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft einerseits und den Gesellschaftern oder einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen andererseits hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.</p> <p>2. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewährung des Vorteils oder dessen wertmäßiger Ersatz nach Wahl der Gesellschaft. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der Begünstigte mit diesem Dritten auseinandersetzt. Sollte aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht. Der Schuldner hat den dem Wert des Anspruchs entsprechenden Betrag für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückerstattung angemessen zu verzinsen.</p>	<p style="text-align: center;">Steuerklausel</p> <p>1. Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen. Bei sämtlichen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft einerseits und den Gesellschaftern oder einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen andererseits hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.</p> <p>2. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewährung des Vorteils oder dessen wertmäßiger Ersatz nach Wahl der Gesellschaft. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der Begünstigte mit diesem Dritten auseinandersetzt. Sollte aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht. Der Schuldner hat den dem Wert des Anspruchs entsprechenden Betrag für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückerstattung angemessen zu verzinsen.</p>	<p>(Keine Änderung)</p>

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 17	<p style="text-align: center;">Kündigung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.</p> <p>2. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. Diese hat unverzüglich alle übrigen Gesellschafter von dem Eingang der Kündigung zu unterrichten. Die übrigen Gesellschafter können sich binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung anschließen. Die Anschlusskündigung hat die gleiche Wirkung wie die Kündigung.</p> <p>3. Die Kündigung hat, wenn sich nicht alle Gesellschafter angeschlossen haben, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters bzw. der kündigenden Gesellschafter zur Folge. In diesem Fall gelten die Regelungen des § 7 entsprechend. § 7 Absatz 3 Satz 3 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass mit Zugang der Kündigung die Gesellschafterrechte des Kündigenden mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts ruhen.</p>	<p style="text-align: center;">Kündigung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.</p> <p>2. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. Diese hat unverzüglich alle übrigen Gesellschafter von dem Eingang der Kündigung zu unterrichten. Die übrigen Gesellschafter können sich binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung anschließen. Die Anschlusskündigung hat die gleiche Wirkung wie die Kündigung.</p> <p>3. Die Kündigung hat, wenn sich nicht alle Gesellschafter angeschlossen haben, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters bzw. der kündigenden Gesellschafter zur Folge. In diesem Fall gelten die Regelungen des § 7 entsprechend. § 7 Absatz 3 Satz 3 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass mit Zugang der Kündigung die Gesellschafterrechte des Kündigenden mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts ruhen.</p>	(Keine Änderung)
§ 18	<p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und im Amtsblatt der Stadt Schwerte veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und im Amtsblatt der Stadt Schwerte veröffentlicht.</p>	(Keine Änderung)

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 19	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) - anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p> <p>2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Gesellschaftern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Das gleiche gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.</p>	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) - anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p> <p>2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Gesellschaftern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Das gleiche gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.</p>	<p>(Keine Änderung)</p>